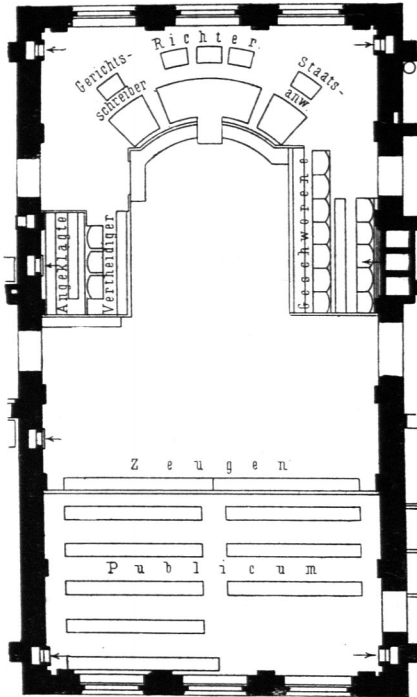


Fig. 148.



Schwurgerichtsfaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — 1/200 n. Gr.

bringung von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend fein follte, ist Deckenlicht anzuordnen. In folcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 209 u. 224 (S. 201 u. 219) verfahren.

Das den Sitzungen beiwohnende Publicum soll weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es sind daher für dasselbe gefonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Theile des Haufes ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäfsig sind daher die bei den Schwurgerichtssälen des Criminal-Justizhauses zu Hamburg¹⁸¹⁾, so wie zu Berlin, Stadttheil Moabit (Fig. 147) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publicums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, dafs denselben die Möglichkeit gegeben sein mufs, sich während

der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatz-Geschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

184.
Berathungs-
zimmer d.
Richter u. d.
Geschworenen.

Für das Berathungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen mufs dagegen eine Gröfse von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer aus zugänglichen, von aussen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Geschworenen während ihrer Berathung mit Niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach aussen verhindert wird.

185.
Civilkammer-
und
Strafkammer-
Säle.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Mafse giebt man dem Saal für die Civilkammer, so fern nur ein solcher Raum beim Landgericht nöthig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschoss oder I. Obergeschoss untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschoss angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 149 u. 150 zu erfsehen. Für ihre

¹⁸¹⁾ Siehe den G.undriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.